

## B E G R Ü N D U N G

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 42 "Schmutterpark" ist das fragliche Grundstücksareal als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - festgesetzt.

Beim Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 42 wurde festgestellt, daß im fraglichen Bereich trotz der gesetzlichen Voraussetzungen die Durchführung eines Umlegungsverfahrens versäumt wurde. Dadurch war es notwendig, zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen eine weitere Bauparzelle im fraglichen Bereich auszuweisen.

Dieser planungsrechtliche Schritt stellt lediglich eine geringfügige Abrundung der bereits vorhandenen Bebauung im dortigen Gebiet dar. Die bestehende Zeile mit Einzelhäusern entlang der Straße Am Eichenwald wird - nach Art und Maß der baulichen Nutzung gleich - um eine Bauparzelle ergänzt und damit zum Abschluß gebracht.

Die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des einschlägigen Bebauungsplanes Nr. 42 i.S. des § 13 BBauG sind gegeben. Insbesondere wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt, da die eigentliche Planungskonzeption unangetastet bleibt. Vor allem sind keine wesentlichen Gewichtsverschiebungen innerhalb des Interessengeflechts der vorhandenen Planung zu verzeichnen. Vielmehr bezieht sich die beabsichtigte Erweiterung der Bebauung mehr auf eine punktuelle Änderung und Ergänzung.

Die Erschließung der neu zu schaffenden Bauparzelle ist gesichert.

Gem. § 13 Nr. 2 BBauG wurde den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie dem Landratsamt Augsburg als dem von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemeinde Neusäß

Neusäß, 28. 6. 1984

~~Dr. Manfred Nozar~~  
~~1. Bürgermeister~~

*Glogger*  
Glogger  
2. Bürgermeister

